

**Verwaltungsvorschrift zur
Festsetzung des pauschalierten Anteils an den Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 und 10 des
Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch
Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –
(Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S.
371), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105)
des
Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
vom 20. September 2011**

§ 1 Durchschnittliche Betriebskosten

Auf der Grundlage der von den Wohnsitzgemeinden gemäß § 18 Abs. 10 ThürKitaG gemeldeten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart des Jahres 2010 werden die nach § 18 Abs. 6 Satz 2 ThürKitaG zu zahlenden monatlichen Pauschalen für das Kindergartenjahr 2011/2012

für einen Platz in einer Kinderkrippe auf	660 Euro,
für einen Kindergartenplatz auf	338 Euro,
für einen Platz im Kinderhort auf	153 Euro
für einen Platz in einer gemeinschaftlich geführten Einrichtung für Kinder verschiedener Altersgruppen auf	347 Euro

festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung des pauschalierten Betriebskostenanteils nach § 18 Abs. 6 und 10 ThürKitaG vom 21. September 2010 (ThürStAnz. 44/2010, S. 1516) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Erfurt, 20. September 2011

Prof. Dr. Roland Merten
Staatssekretär